

Im Zweifel bleibt doch alles geheim

Bremen rühmt sich für seine Transparenz – zu unrecht: Viele Verträge werden nicht veröffentlicht

Von **Lukas Thöle**

Es bleibt dabei: Bremen will transparent sein, ist es aber nicht. 2017 haben die dortigen Behörden 39 von 219 Verträgen online veröffentlicht. Aktuell sind es 69 von 450 – die an vielen Stellen geschwärzt sind. „Die Umsetzung des Transparenzgesetzes“, sagt Thomas von Zabern vom Bündnis für Informationsfreiheit und Transparenz, „ist eine absolute Katastrophe.“

Seit 2015 müssen Bremer Behörden bestimmte Dokumente eigenständig und sofort veröffentlichen. Dazu gehören Verträge, bei denen es um über 50.000 Euro geht. Mit dem neuen Gesetz belegte Bremen 2017 den dritten Platz im Transparenzranking der Open Knowledge Foundation und dem Verein Mehr Demokratie. Größter Kritikpunkt war die schlechte Umsetzung: „Die gesetzliche Grundlage ist gut, wird aber nicht befolgt“, sagte Studienautor Arne Semsrott damals. Das gilt noch immer: Der Senat rühmt sich zwar, seit 2015 viele neue Dokumente veröffentlicht zu haben. Und tatsächlich sind im Onlineportal rund 62.000 Dokumente abrufbar – aber zwei Drittel davon sind Pressemitteilungen und Infobroschüren.

Der Senat nennt viele Gründe: Früher wurden Verträge ausgedruckt, von Hand geschwärzt und dann wieder digitalisiert. Das soll nun schneller gehen: Ganze drei Amtsstellen können bereits jetzt Dokumente am Computer schwärzen. Bis Jahresende soll die restliche Verwaltung nachziehen. Zusätzlich habe Bremen mit dem Transparenzgesetz juristisches „Neuland“ betreten. Um Fehlentscheidungen zu verhindern, müsse das Personal erst geschult werden. Auch ein Leitfadensoll helfen. Doch: „Rechtskonforme Entscheidungen brauchen gerade bei Verträgen oft Zeit“, sagt das zuständige Finanzressort. Denn nur im Einzelfall könne öffentliches gegen privates Interesse abgewogen werden. Wann die BremerInnen mit einer nahtlosen Veröffentlichung der Verträge rechnen können, sagt der Senat nicht.

„Ich kann bei der Verwaltung keinen klaren Willen zur Transparenz erkennen“, sagt von Zabern. Dem Personal werde zwar erklärt, wie es am Computer schwärzen kann. Es gebe aber keine offiziellen Vorgaben, welche Infos zu schwärzen sind. Die Behörden würden daher fast alles zu Geheimnissen erklären – sie wissen es halt nicht besser. „Zur vernünftigen Prüfung fehlt der Verwaltung aktuell das Personal und die Kompetenz“, so von Zabern. Auch seien viele der laut Senat veröffentlichten Verträge nicht im Onlineportal zu finden. Auf Nachfrage kämen von den zuständigen Ressorts nur ausweichende Antworten. „Gründe werden gesucht und gefunden“, sagt von Zabern.

Ein „großes Verbesserungspotenzial“ sieht auch die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit, Imke Sommer: Sie kritisiert, dass noch immer viele Verträge nicht veröffentlicht wurden. Und wenn, dann seien viele Stellen rechtlich unzulässig geschwärzt. Künftig sollen Vertragspartner daher schon vor Abschluss darüber informiert werden, dass die Dokumente veröffentlicht werden müssen. Das soll später rechtliche Prüfungen vereinfachen, bisher hatte die Verwaltung den Hinweis in vielen Fällen versäumt.

Das Gesetz kennt keine Strafen für Behörden. Im Dezember verklagte Clemens Prill aus Bremerhaven das Sozialressort, weil es der Transparenzpflicht nicht nachkommt. Der Student hat keine Lust mehr, Informationen zu beantragen, die schon längst öffentlich sein müssten. „Ich hoffe, das Verwaltungsgericht spricht ein Machtwort“, sagt er. Das Sozialressort beantwortete keine Fragen der taz dazu.

Nathalie Volk (M.) war 2016 im „Dschungelcamp“. Ihre Mutter (l.), eine Lehrerin, hatte sie begleitet – das könnte sie nun teuer zu stehen kommen
Foto: Philipp Schulze/dpa



Wenn das Ansehen des Beamtentums leidet

Dienstverstöße von Beamten*innen, ob nun im Dienst oder in der Freizeit, können vielfältige Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben. Schlimmstenfalls droht sogar der Entzug der Bezüge, selbst wenn man schon in Rente ist. Das zeigen zwei prominente Beispiele aus der jüngsten Zeit

Von **André Zuschlag**

Alle Beamten*innen eint ein ganz besonderes Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber. Denn sie haben sich gegenüber ihrem jeweiligen Dienstherrn zur Einhaltung von allerlei Pflichten bereit erklärt. Verstößen sie dagegen, kann das mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen geahndet werden. Die wiederum sind vielfältig und weitreichend: „Grundsätzlich können disziplinarrechtliche Sanktionen von Abmahnungen und Versetzungen bis zum Entzug der Beamteneigenschaft führen“, erklärt der Hamburger Arbeitsrechtler Jens Gäbert. Denn ein Fehlverhalten von Beamten*innen – ob nun im Dienst oder außerhalb – ist laut Beamtengesetz in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für das Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

So war etwa eine Studienrätin aus dem niedersächsischen Soltau mit ihrer Tochter nach Australien gereist, weil diese am RTL-Dschungelcamp teilgenommen hatte. Die Mutter wollte ihre Tochter bei den Dreharbeiten begleiten. Allerdings war sie in diesem Zeitraum krankgeschrieben.

Zuvor hatte sie einen Urlaubsantrag gestellt, der nicht bewilligt wurde. Die Schulbehörde entzog sie daraufhin vorläufig aus dem Dienst, weil sie der Lehrerin vorwarf, ein unrichtiges Gesundheitszeugnis zu gebrauchen.

Vor dem Arbeitsgericht Lüneburg wurde sie dann auch wegen Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses verurteilt. Das Gericht war der Ansicht, dass sich die Lehrerin im Januar 2016 für mehrere Wochen krankschreiben ließ, obwohl sie tatsächlich nicht arbeitsunfähig war. Sie wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 9.600 Euro verurteilt. Darauf legte ihr Anwalt Berufung ein.

Die Landesschulbehörde stellte die Beamtin zunächst vom Unterricht frei, später wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, schließlich folgte die Suspension. In einem Eilantrag gab dann das Verwaltungsgericht Lüneburg der Lehrerin zunächst Recht, so dass sie vorerst weiter im Schuldienst arbeiten durfte. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen kassierte dann allerdings die vorherige Entscheidung wieder. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass das angelaufene Diszipli-

naklageverfahren mit der Entlassung der Lehrerin aus dem Beamtenverhältnis ende. Nach Ansicht des OVG sei das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Integrität der Frau zerstört.

Das Bundesbeamtengesetz fordert von allen Beamten*innen, dass ihr Verhalten, innerhalb wie außerhalb des Dienstes, der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die der Staatsdiener erfordert. Üblich ist, dass straffällige Beamten*innen neben einem Strafverfahren in der Regel auch mit einem Disziplinarverfahren zu rechnen haben. Das verstößt auch nicht gegen das ansonsten geltende Verbot der Doppelbestrafung. „Einerseits besteht hier der Strafanspruch des Staates, andererseits der disziplinarische Anspruch des Dienstherrn“, sagt Anwalt Gäbert. Disziplinarrecht und Strafrecht haben

Sein Auftritt bei der NPD könnte den ehemaligen Pfarrer einen Teil seiner Ruhestandsbezüge kosten

also ganz unterschiedliche Intentionen.

Eines Dienstvergehens können sich Beamten*innen jedoch nicht nur während der Arbeitszeit schuldig machen. Die Ansprüche des Arbeitgebers reichen in diesem Falle – anders als in den meisten privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen – deutlich darüber hinaus. So ist es auch im Kirchenrecht, wie der Fall des ehemaligen Bremer Pastors Friedrich Bode veranschaulicht. Bode, früherer Gründungsmitglied der Bremer Grünen, trat kürzlich auf einer NPD-Veranstaltung mit Neonazi-Größen wie dem Thüringer Holger Heise auf. 18 Jahre lang war Bode Gemeindepastor in Bremen-Horn, ehe er im Zuge eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst ausschied. Schon in den letzten Jahren war er wegen antisemitischer, verschwörungstheoretischer und zumindest deutschnationaler Ansichten in der Öffentlichkeit aufgefallen.

Aus Sicht des Hannoveraner Kirchenrechtlers Joachim Arndt dürften auf Bode deshalb arbeitsrechtliche Konsequenzen zukommen. „Hier drängt sich in der Tat der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung auf.“ Denn er habe

sich, wenn auch nur im Rahmen seines außerdienstlichen Verhaltens als Pastor in Rente, für die NPD durch seine Teilnahme und seinen Redebeitrag fördernd eingesetzt. Aber er gilt rechtlich immer noch als Repräsentant seiner Bremischen Landeskirche. Arbeitsrechtliche Sanktionen dürften für den Pastor folgen, da das Grundgesetz den Kirchen in Deutschland erlaubt, ein eigenes Arbeitsrecht führen zu dürfen. Danach ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der allgemeinen gültigen Gesetze. Dabei unterscheiden sich die Sanktionen nicht sonderlich von denen im öffentlichen Dienst. „Das Disziplinarrecht ist nah am Staatsdienstgesetz“, sagt Arndt.

Da also die NPD vom Verfassungsgericht zwar nicht verboten, aber als verfassungsfeindlich eingestuft wurde, stehe dies, so Arndt, im Widerspruch zum Evangelischen Kirchenrecht. Denn betont wird, dass Disziplinarmaßnahmen dazu beitragen sollen, das Ansehen der Kirche und das Vertrauen in das Handeln der in der Kirche mitarbeitenden Menschen zu sichern. Dabei gilt dies nicht

nur für gegenwärtig Angestellte, also etwa Pfarrer*innen und Kirchenbeamten*innen, sondern auch für Personen, die in der Vergangenheit in einem kirchlichen Dienstverhältnis standen.

Das Kirchenrecht der evangelischen Kirche in Deutschland sieht insgesamt neun Disziplinarmaßnahmen vor, von einem Verweis über die Kürzung der Bezüge bis hin zu einer Entfernung aus dem kirchlichen Dienst. Zwar hat jede der 22 evangelischen Landeskirchen eigene Gesetze, allerdings gilt hier bundesweit das Pfarrdienstgesetz.

Die Bremische Evangelische Kirche (BEV) lud Bode, der bereits seit 1991 im Ruhestand ist, zu einem Dienstgespräch. Zur Debatte stand zunächst ein Disziplinarverfahren. Das könnte mit einer Kürzung seiner Ruhestandsbezüge enden. Bisher gibt es allerdings noch keine Entscheidung seitens der Bremischen Kirche. „Bei der Auswahl der Sanktion wird sicher einerseits eine Rolle spielen, was Bode beim NPD-Auftritt inhaltlich verbreitet hat“, sagt Arndt. Andererseits könne es Bode strafmildernd zugutekommen, wenn er zuversicher, künftig auf NPD-Veranstaltungen nicht mehr auftreten zu wollen.

fug & recht

Kein Flüchtlingsschutz für Syrer ohne Wehrpflicht

Das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG) hat mit zwei Urteilen entschieden, dass männliche syrische Staatsangehörige, die deutlich vor Beginn des wehrpflichtigen Alters oder nach Überschreiten der für Reservisten geltenden Altersgrenze Syrien verlassen haben, keine Flüchtlingseigenschaft beanspruchen können. Einem 17- (Aktenzeichen 2 LB 237/17) sowie einem 49-jährigen (Aktenzeichen 2 LB 194/17) waren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge subsidiärer Schutz zuerkannt worden: Bei einer Rückkehr nach Syrien drohe ihnen ernsthafter Schaden. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hatte das Bundesamt aber abgelehnt. Das Verwaltungsgericht urteilte in beiden Fällen, den Klägern drohe bei einer hypothetischen Rückkehr nach Syrien Verfolgung aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen. Das OVG hob diese Entscheidungen auf und wies die Klagen ab. Nach syrischem Recht müssen Männer im Alter zwischen 18 und 42 in der Armee dienen. Eine zum Zeitpunkt der Ausreise bestehende Militärdienstpflicht sei für die Annahme erforderlich, dass das syrische Regime das Verlassen des Landes als Ausdruck einer oppositionellen Gesinnung verstehe, so das OVG. Die Kläger dürfen sich weiter in Deutschland aufhalten. (taz)

Große Unterschiede bei Gehältern von Richtern

Nach Angaben des Deutschen Richterbundes (DRB) gehen die Gehälter in der Justiz weiter auseinander. Wer in Bayern als junger unverheirateter Richter anfängt, verdient 4.378 Euro brutto im Monat – im Saarland sind es dagegen 3.451 Euro brutto. Nach Bayern zahlt Hamburg das zweit höchste Einstiegsgehalt: 4.292 Euro brutto. Die Besoldung der niedersächsischen Richter beschäftigt inzwischen das Bundesverfassungsgericht: Geklagt hat eine Osnabrücker Richterin, die die Höhe ihrer R1-Besoldung für verfassungswidrig hält. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat den Fall nach Karlsruhe weitergereicht. Eine ähnliche Klage ist auch vor dem Verwaltungsgericht Hannover anhängig. (taz)

VW muss Schummel-Diesel tauschen

Das Hamburger Landgericht hat einen VW-Händler dazu verurteilt, einen Dieselmotor wegen manipulierter Abgaswerte zurückzunehmen und gegen einen Neuwagen zu tauschen. Dabei sei unerheblich, ob bei dem Gebrauchtwagen bereits eine neue Software aufgespielt sei. „Die Nachbesserung durch das Softwareupdate ist für Käufer unzumutbar“, heißt es in der Urteilsbegründung (Aktenzeichen 329 O 105/17). Damit unterscheidet sich das Gerichtsurteil von anderen. „Wenn man das Urteil zu Ende denkt, sagt das Gericht, Volkswagen hat noch nicht einmal die Möglichkeit, die Mängel zu beheben“, so Rechtsanwalt Frederik Wietbrock, der einen Autobesitzer vertrat. Gegen VW klagten bundesweit Tausende Besitzer manipulierter Dieselautos. Viele Verfahren wurden von Gerichten abgewiesen. In Fällen, in denen Urteile gegen VW fielen, liette der Autobauer Berufung ein. Anwalt Wietbrock sagte, einige Gerichte hätten Klägern bereits einen Anspruch auf einen Neuwagen zugesprochen. Bei keinem der Fahrzeuge sei jedoch ein Software-Update aufgespielt gewesen. VW zufolge beseitigt die neue Software die Manipulation. (dpa)

Mehr Mindestabstand zu Windrädern

Die Landesregierung in Schleswig-Holstein will im Juli neue Pläne für den Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein vorlegen. CDU, Grüne und FDP wollen darin die Mindestabstände von Windrädern zu geschlossenen Wohnsiedlungen von aktuell 800 auf 1.000 Meter erhöhen. Das sei auch mit dem energiepolitischen Ziel vereinbar, in Schleswig-Holstein zehn Gigawatt Windkraftleistung an Land zu erreichen, so die Landesregierung. Notwendig wurde eine neue Windkraft-Planung in Folge einer Gerichtsentscheidung von 2015. (dpa)

ANWALTSBÜRO AM SCHLUMP

Diplom-Volkswirtin
KATHARINA F. BOEHM
Rechtsanwältin und Fachanwältin
Fachanwältin für Familienrecht und für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Schröderstiftweg 2 20146 Hamburg
Tel. (040) 422 65 30 Fax (040) 422 65 20
boehm.rechtsanwaeltin@schanzenhof.de
www.schanzenhof.de

Erst prüfen, dann zahlen!

Unsere Juristen beraten Sie professionell und engagiert

Mieter helfen Mietern
Hamburger Mieterverein e.V.
www.mhmburg.de
040 / 431 39 40

biff Moorfuhrweg 9b
22301 Hamburg
Tel.: 2807907
www.biff-frauenberatung.de
Infoveranstaltungen für Frauen:
09.04.18 Rechte u. Pflichten bei Trennung/Scheidung
19 Uhr bitte anmelden!
11.04.18 Lebensbalance to go
18 Uhr bitte anmelden!

BAUMANN CZICHON

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT · MEDIATION
AM HULSBERG 8 · 28205 BREMEN · FON 0421 439 33 44
ARBEITSRECHT@BREMEN.DE · WWW.BAUMANN-CZICHON.DE

ARBEITSRECHTS KANZLEI HAMBURG

Wir beraten Arbeitnehmer*innen und Betriebsräte!

Heike Brodersen | Barbara Ede | Carola Greiner-Mai | Torsten Hasse | Thomas Mammitzsch | Maren Ballwanz | Dr. Arendt Gast | Christian Schoof

Dammtonwall 7a | 20354 Hamburg
Telefon 040 355371-0 | Fax 040 355371-22
bureau@arbeitsrechtskanzlei-hh.de | www.arbeitsrechtskanzlei-hh.de

Wenn streiten, dann richtig

Mediation Die erfolgreiche Art Ihre Konflikte zu lösen

Hinrich Geelink
Mediator und Rechtsanwalt
49076 Osnabrück Tel. 0541/ 21278
Lürmannstr. 34

DAS Rechtsanwaltsbüro
für Arbeitnehmer/innen und Betriebsräte:
Dr. Bertelsmann und Gäbert

- ANJA BEHNKEN**
- DR. KLAUS BERTELSMANN*
- JENS GÄBERT*
- DR. JÜRGEN KÜHLING***
- GABRIELE LUDWIG*
- ANETTE PRZYBILLA-EISELE*

* Fachanwalt/in für Arbeitsrecht
** Fachanwältin für Sozialrecht und für Arbeitsrecht
*** Richter des BVerfG a. D.

Osterbekstraße 90c
22083 Hamburg (beim Arbeitsgericht)
Tel.: 0 40 / 2 71 30 13 · Fax: 0 40 / 30 03 29 75
www.bertelsmann-gaebert.de

Die Ansprechpartner für Arbeitnehmer und Betriebsräte

MÜLLER-KNAPP · HJORT · WULFF Partnerschaft

☎ 040. 650 666 90 · Kaemmererufer 20 · 22303 Hamburg-Winterhude
www.arbeitsrechtsanwaelte-hamburg.de

Klaus Müller-Knapp*, Jens Peter Hjort*, Manfred Wulff*, Andreas Bufalica*, Dr. Julian Richter*, Dr. Heiner Fechner, Christopher Kaempff, Dr. Ragnhild Christiansen, Daniela Becker
* Fachanwältin für Arbeitsrecht

ArbeitnehmerAnwälte